

KÄRNTEN

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT AN DER GLAN

Hauptplatz 28, A - 9300 St. Veit an der Glan

Zahl: SV4-BA-299/3-2003
(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen)

Bereich 02 - Gewerberecht

Auskünfte: Dr. Ginhart
Telefon: (04212) 5040
Durchwahl: 68236
Fax: (04212) 5040-200
e-mail: post.bhsv@ktn.gv.at
DVR: 0016021

Datum: 16.01.2004

**Betreff: Fa. DONAU CHEMIE AG., 9371 Brückl;
Errichtung einer PAC-Anlage –
Änderung der Betriebsanlage**

B E S C H E I D

In der Gewerbeangelegenheit der Fa. DONAU CHEMIE AG. mit dem Sitz in 9371 Brückl, wird wie folgt entschieden:

S p r u c h

Der Fa. **DONAU CHEMIE AG.**, wird die Genehmigung zur Errichtung einer PAC-(Polyaluminiumchlorid)Anlage im Werk Brückl auf den Gst.Nr. 718 und Bauarea .259, KG Brückl, nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen (Lageplan, 3 Einreichpläne, Verfahrensbeschreibung, Anlagenbeschreibung mit Maschinenliste und Abfallwirtschaftskonzept vom 8.10.2003 der Fa. Donau Chemie AG.) unter Erfüllung nachstehend vorgeschriebener Auflagen

e r t e i l t .

Die Fertigstellung der geänderten Betriebsanlage ist der Gewerbebehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Beschreibung der zu ändernden Anlage:

Die Fa. **DONAU CHEMIE AG.** hat um die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung einer PAC-(Polyaluminiumchlorid)Anlage im Werk Brückl auf den Gst. Nr.718 und Bauarea .259 KG. Brückl, angesucht.

Das Bauvorhaben umfasst die Adaptierung des leerstehenden Stahlgebäudes der ehemaligen KCP-Anlage. Bei diesem Objekt wird an der Nordost- und Südostseite die Außenmauer gegenüber der Fa. **Donau Chem** (Lagerhalle 5) als Brandschutzwand ausgeführt.

Für den Steuerungs- und MCC-Raum sowie für die Schaltwarte vor Ort wird auf Kote 4,35 m ein entsprechender Raum (Ausmaß ca. 10 m x 3 m) errichtet.

Nordwestlich angrenzend soll eine Lagerhalle mit den Abmessungen von 16,95 m x 14,20 m und einer Höhenentwicklung von 12,50 m errichtet werden. Die Außenwand der Halle wird bis auf eine Höhe von 3 m mit Beton ausgeführt. Die restliche Halle besteht aus einer Stahlkonstruktion, welche mit Fassadenelementen verhängt wird.

Die Belichtung erfolgt mittels Lichtbänder, welche in die Fassade eingebaut werden. Als Dach kommt ein Flachdach mit Leimbändern zur Ausführung.

Weitere Einzelheiten können den ausführlichen Projektsunterlagen entnommen werden.

Auflagen:

1. Für die 1. Löschhilfe sind in der gegenständlichen Betriebsanlage 4 tragbare Löscheräte (für jede Etage 2 Stück) gemäß TRVBF 124 leicht erreichbar und gekennzeichnet bereitzustellen.
2. Die Betriebsanlage ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten, worüber das normgerechte Prüfprotokoll eines konzessionierten Unternehmens vorzulegen ist.
3. Die einzelnen Konstruktionsteile sind unter Beachtung der auftretenden Maximalbelastung den statischen Erfordernissen entsprechend zu bemessen.
4. Ein entsprechender statischer Nachweis eines dazu Befugten ist der Behörde vorzulegen.
5. Der Massenstrom an HCL im Abgas des Brüdenwäschers darf nicht mehr als 0,15 kg/h oder die Massenkonzentration an HCL nicht mehr als 30 mg/m³ betragen.
6. Die Einhaltung der o.a. Auflage ist durch eine fachkundige Person nach Inbetriebnahme und in weiterer Folge 1 x jährlich nachzuweisen. Die Ergebnisse der Abnahmemessung sind der Gewerbebehörde bis Ende des Jahres 2004 zu übermitteln.
7. Der als Auffangwanne dienende Bodenteil im Anlagengebäude ist flüssigkeitsdicht und chemikalienbeständig auszuführen.
Eine Bescheinigung über die auflagenkonforme Ausführung der Wanne ist der Behörde vorzulegen.
8. Die neue Auffangwanne für die beiden Produkttanks und das neue Auffangbecken südlich des Salzsäurelagers sind flüssigkeitsdicht auszuführen und beständig gegenüber den gelagerten Chemikalien zu beschichten.
Über die flüssigkeitsdichte Ausführung und die Anbringung der chemikalienbeständigen Beschichtung ist der Behörde ein Attest vorzulegen.
9. Die Ableitungen aus den Auffangwannen des Salzsäurelagers und der beiden Lagertanks für das Polyaluminiumchlorid in das neu errichtete Auffangbecken sind so auszuführen, dass die Rückhaltevolumen der Auffangwannen möglichst wenig verringert werden und Niederschlagswässer aus den Auffangwannen in keinem Fall in das Auffangbecken südlich des Salzsäurelagers gelangen.
10. Der vorgesehene Kühlturm ist so zu betreiben, dass die Schallemission angegeben als Schalldruckpegel im Abstand von 10 m den Wert von 66 dB(A) in keiner Betriebsweise überschreiten darf.
11. Die Schallemission an der Abluftöffnung des Wäschers darf, gemessen in 1 m Entfernung, den Wert von 60 dB nicht überschreiten.
12. Sämtliche druckführende Bereiche und Rohrleitungen, wie z.B. Reaktoren inklusiv der sicherheitstechnischen Einrichtungen sind gemäß Kesselgesetz einer Erstprüfung, nach Probelauf einer ersten Betriebsprüfung und in Abstimmung mit der Kesselprüfstelle den erforderlichen wiederkehrenden Überprüfungen zu unterziehen. Auch die erste Betriebsprüfung ist in Abstimmung mit einer Kesselprüfstelle durchzuführen.
13. Für die Steckvorrichtungen ist der Zusatzschutz zu installieren.

14. Anlässlich der Erstprüfung ist durch das Attest eines befugten Fachmannes nachzuweisen, dass die gegenständliche Starkstromanlage entsprechend den SNT-Bestimmungen errichtet, besichtigt, erprobt und hinsichtlich der Erdung und des Schutzes gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahme) messtechnisch überprüft wurde (ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61). Der Potentialausgleich ist gesondert auszuweisen. Die Dokumentation der Erstprüfung ist in Form eines Anlagenbuches (ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63) zu führen, in welches auch die weiteren, wiederkehrenden Prüfungen eingetragen werden (ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62).
Hinweis:
Der ordnungsgemäße Zustand der Starkstromanlage ist längstens alle 5 Jahre durch einen Fachmann überprüfen zu lassen, worüber Vormerke zu führen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren sind. Aus den Vormerken muss auch die Höhe des gemessenen Erdungswiderstandes und die messtechnische Überprüfung des Schutzes gegen elektrischen Schlag hervorgehen (ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62).
15. Das Objekt ist mit einer Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 auszustatten, worüber das Prüfprotokoll eines befugten Fachmannes in der Arbeitsstätte aufliegen muss.
Hinweis:
Die Zeitabstände der regelmäßigen Überprüfungen durch geeignete, fachkundige und hierzu berechnigte Personen betragen drei Jahre. Der Nachweis muss in der Arbeitsstätte aufliegen.
16. Die Sicherheitsbeleuchtung muss den Bestimmungen der ÖNORM EN 1838 entsprechen, worüber das Attest eines Fachmannes im Werk aufliegen muss.
17. Die künstliche Beleuchtung muss den Bestimmungen der ÖNORM EN 12464 entsprechen, worüber ein messtechnischer Abnahmebefund im Werk aufliegen muss.
18. Über die Gesamtanlage ist durch eine befugte Anstalt die Konformitätserklärung zu veranlassen.
19. Im Erdgeschoss der Produktionsstätte muss eine Fluchttüre errichtet werden.

Kosten:

Hierfür ist

eine Verwaltungsabgabe von **€ 130,-**

zu entrichten. Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan zu überweisen.

Für die Ortsaugenscheinsverhandlung vom 10.12.2003 ist eine Kommissionsgebühr von **€ 305,20** (5 Amtsorgane, 5 halbe Stunden; 1 Amtsorgan, 3 halbe Stunden; pro Amtsorgan und angefangener halber Stunde € 10,90) sowie eine Stempelgebühr für die Niederschrift von **€ 29,60** (2 x € 13,- und 1 x € 3,60) mit dem beiliegenden Zahlschein zu entrichten.

Für die Amtshandlung des Arbeitsinspektorates für den 13. Aufsichtsbezirk, Klagenfurt, ist an Barauslagen der Betrag von **€ 54,50** zu entrichten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **€ 519,30** ist binnen 2 Wochen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333, 74 Abs. 2, 77, 81 und 359 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2003;

§ 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 (Art. II);

TP 149 lit. a) der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 460/2002;

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002 (Art. 1) ;

§ 1 Abs. 2 lit.a der Landeskommis-sionsgebührenverordnung 1994, LGBl. Nr. 7/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 128/2001;

§ 12 Abs.6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 (Art. I);

§ 14 TP 7 Ziff. 2 des Gebührengesetzes 1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.26/2000.

B e g r ü n d u n g

Dieser Bescheid stützt sich auf das am 10. Dez. 2003 im Werk Brückl erzielte einvernehmliche Verhandlungsergebnis.

Dabei haben die beiden gewerbetechn. ASV. (für Umweltchemie und Luftreinhaltung) nachstehendes Gutachten abgegeben:

Die Fa. **Donau Chemie AG.** hat um die gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Erzeugungsanlage für basische Polyaluminiumchloride (PAC) im Werk Brückl angesucht.

Als Ausgangsstoffe für die PAC dienen Tonerdehydrat, Salzsäure und Wasser, für das hochbasische Produkt wird zusätzlich noch gefälltes Kalziumcarbonat eingesetzt. Die Umsetzung selbst erfolgt in Reaktoren teilweise unter Druck.

Die Anlage wird im Gebäude der ehemaligen KCP- und CKW-Anlagen aufgebaut.

Die Rohstoffe sind mit Ausnahme der Salzsäure, die dem bestehenden Salzsäurelager entnommen wird, Feststoffe.

Die Förderung sämtlicher flüssigen Stoffe erfolgt über bestehende Medienbrücken. Die flüssigen Fertigprodukte werden in 2 je 150 m³ fassende GFK/CSS-Lagerbehälter über einer Auffangwanne im Bereich des Salzsäure-Lagers gelagert und über eine Abfüllvorrichtung neben der Eisen(III)-Chlorid-Abfüllung im Bahnkesselwagen bzw. Tankfahrzeugen abgefüllt.

Für die Rückhaltung ausgeschlossener Produkte bzw. Salzsäure wird ein zusätzliches Auffangbecken (Volumen ca. 200 m³) südlich des Salzsäuretanklagers adaptiert.

Die Abfüllung in Kleingebinden wird im selben Bereich erfolgen.

Die Anlage selbst, die sich über mehrere Ebenen erstreckt, wird über einen wannenförmigen Boden, der als Rückhalteeinrichtung bei eventuellen auftretenden Anlagen-Leckargen dient, errichtet werden.

Die beiden Reaktoren sind mit einem Doppelmantel, der die erforderliche Beheizung bzw. Kühlung des Reaktors ermöglicht, ausgestattet.

Beheizt wird mit Dampf; die Kühlung wird mittels im Kreislauf geführten Kühlwasser erfolgen. Zur Rückkühlung des Kühlwassers wird ein eigener Kühler, der neben den schon vorhandenen Kühlern im südwestlichen Betriebsbereich aufgestellt wird, eingesetzt.

Laut den Einreichunterlagen fällt bei der Produktion selbst kein Abwasser an. Lediglich im Brüdenkondensator und bei der Reinigung der Anlage fallen geringe Abwassermengen an, die in die bestehende Abwasserreinigungsanlage (Neutralisation) eingeleitet werden.

Nach Auskunft des Vertreters der Konsenswerberin wird durch diese Abwässer der bestehende wasserrechtliche Konsens nicht überschritten.

An Abfällen fallen den Einreichunterlagen nach lediglich die Filterkuchen aus der Produktreinigung an, die aus den unlöslichen Verunreinigungen der verwendeten Rohstoffe (Tonerde und Kalziumcarbonat) bestehen. Erwartet wird eine Abfallmenge von ca. 75 t pro Jahr.

Der Filterkuchen wird bis zu einem Eluatgehalt entsprechend den Bestimmungen der Deponieverordnung gereinigt und zur Deponierung übergeben. Eine Berichtigung des bestehenden betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes hinsichtlich dieser zusätzlichen Abfälle wird laut den Projektsunterlagen erfolgen.

Aus der Sicht der Umweltchemie ist festzustellen, dass bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens durch die Aufstellung der Anlage und Lagerbehälter über Rückhalteeinrichtungen und Behandlung der im geringen Ausmaß anfallenden Abwässer in der Abwasserbehandlungsanlage, die zum Schutz der Gewässer erforderlichen Maßnahmen vorhanden sind.

Die dem Produktionsprozess zugrunde liegende chemische Reaktion ist exotherm – der Reaktorinhalt erwärmt sich auf etwa 70 ° C.

Aufgrund der Anlagenkonzeption und der Verfahrensführung sowie der Ausrüstung des Reaktors mit einem durch eine Perstscheibe geschützten Sicherheitsventiles ist aber eine Gefährdung der Umwelt in keinem Fall zu erwarten.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist anzumerken, dass die beschriebene Vorgangsweise im Zusammenhang mit dem anfallenden Filterkuchen den Grundsätzen der Intensionen des Abfallwirtschaftsrechtes entsprechen und dass die Ausführung der in den Einreichunterlagen beschriebenen Ergänzung des bestehenden betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes dem Erlass des Ministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19.3.1993, Zahl: 33.310/8-III/2/93, entspricht.

Aus der Sicht der Umweltchemie besteht somit kein Einwand gegen die Erteilung der gewerberechlichen Genehmigung.

Aus Sicht der Luftreinhaltung ist festzuhalten, dass bei der Entspannung der Reaktorbehälter Dampfbrüden frei werden, die in einem Entspannungsbehälter geführt werden. Die Entlüftung des Entspannungsbehälters erfolgt über einen Prüdenwäscher (Waschturm). Abluft aus dem Brüdenwäscher wird über einen Abgaskamin über Dach des Anlagengebäudes (auf Höhe 24 m über Grund) geführt.

Die maximale Abgasmenge beträgt 3.000 Nm³/h. Im Messeinreichprojekt beträgt die maximale Fracht an HCL-Gas 0,09 kg/h.

Die HCL-Konzentration im Abgas ist zu begrenzen. Als Regelwert dient die TA-Luft vom 24.Juli 2002. Demnach fällt Salzsäure unter die gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen gemäß TA-Luft, Klasse III.

Der gewerbetech. ASV. (für Lärmschutz) hat dazu wie folgt Stellung genommen:

Die sogenannte PAC-Anlage dient der Herstellung von hochbasischen Polyaluminiumchloriden wobei als Ausgangsprodukt Tonerde und 70 %ige Salzsäure in erster Linie verwendet werden. Die zwei Reaktoren werden in einer Druckstufe von ca. 5 Bar betrieben, sie unterliegen somit der Druckgeräteverordnung bzw. dem Kesselgesetz.

Die Aufheizung der Reaktoren erfolgt über Heißdampf unter einem Druck von ca. 14 – 15 bar, die Dampfschiene erfolgt aus dem bestehenden Dampfkessel. Die anfallende Abluft wird über einen Wäscher gereinigt ins Freie geblasen. Für die Abkühlung des Produktes wird

zusätzlich ein Kühlturm im Bereich des Lagers, wo bereits 3 Kühltürme bestehen, errichtet. Als Betriebszeiten für die gegenständliche Anlage wird die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Zweischichtbetrieb) im Projekt angegeben, die Schallabstrahlung des vorgesehenen Kühlturmes beträgt 66 dB Schalldruckpegel, gemessen in einer Entfernung von 10 m. Die Wäscherabluft beträgt maximal 3.000 m³/Stunde; nachdem hinter dem Wäscher kein Ventilator mehr vorgesehen ist, ist davon auszugehen, dass die Schallemissionen gering, d.h. unter 60 dB Schalldruckpegel in 1 m Entfernung vorhanden sein werden. Weiters ist festzustellen, dass aufgrund der chemischen Reaktion in der gegenständlichen Anlage keine Bildung von explosiven Gasen wie z.B. Wasserstoff usw. gegeben ist. Somit sind keine Explosionsschutzmaßnahmen aus der Sicht der Sicherheitstechnik erforderlich. Die nächstgelegenen ständig bewohnten Anwesen sind in Richtung Westen ca. 200 m, in Richtung Osten (Anwesen Sembach) ca. 300 m von der gegenständlichen Betriebsstätte entfernt. Aufgrund der im Projekt ausgewiesenen Schallemissionen des Kühlturmes und des Abstandes zum Nachbarn im Nordwesten von ca. 200 m ergibt sich rechnerisch aufgrund der Ausbreitungsgesetze, ausgehend vom zusätzlichen Kühlturm, eine zusätzliche Schalleinwirkung von ca. 38 – 40 dB, die zusätzliche Schalleinwirkung beim Nachbarn im Osten, der ca. 300 m entfernt liegt, wird weniger als 38 dB betragen, zumal auch durch die vorliegenden Gebäude eine gewisse Abschirmung erfolgt. Nachdem der vorgesehene Kühlturm ausschließlich in der Tagzeit, d.h. von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr in Betrieb sein wird, ist davon auszugehen, dass der vorhandene ortsübliche Lärmpegel immissionsseitig (Anwesen Hutter) aufgrund der vorbeiführenden Görschitztal Bundesstraße in der Tagzeit mit einem ortsüblichen Dauerschallpegel von mindestens 47 – 49 dB zu rechnen ist, beim Anwesen Sembach ist aufgrund des vorbeifließenden Gurkflusses mit einem Dauerschallpegel von mindestens 42 – 45 dB zu rechnen und wird dieser nicht merkbar erhöht. Dadurch ist aufgrund der geringen Lärmemission aus der Abluftöffnung des Wäschers (Schallpegel in 1 m Entfernung von höchstens 60 dB) keine Auswirkung auf das vorhandene ortsübliche Schallausmaß in der nächstgelegenen Nachbarschaft zu erwarten. Die Reaktionsanlage selbst befindet sich in einem geschlossenen Gebäude, sodass von dort auch keine relevanten Schallemissionen ausgehen. Aus der Sicht der Sicherheitstechnik sind die dampfführenden Rohrleitungen sowie die beiden Reaktoren deshalb von Relevanz, weil sie gemäß Kesselgesetz als Druckbehälter ausgeführt bzw. betrieben werden; somit sind sämtliche druckführenden Teile und Anlagen gemäß der Druckleitrichtlinie einer Konformitätsprüfung zu unterziehen und weiters im Sinne des Kesselgesetzes einer Erstprüfung, ersten Betriebsprüfung und in Abstimmung mit einer Kesselprüfstelle den wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen.

Die med. ASV. hat bei der Verhandlung am 10.12.2003 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Fa. **DONAU CHEMIE AG.** plant die Errichtung einer Polyaluminiumchloridanlage. Durch diese Anlage ist mit folgenden Emissionen zu rechnen:

1. gasförmige Salzsäure (0,09 kg/h);
2. Lärm aus dem Kühlturm (ca. 60 dB(A)).

Fußend auf den Gutachten der gewerbetechnischen ASV. Dipl.Ing. **Sallinger** und Dr.**Smetana** wird aus medizinischer Sicht festgestellt, dass die Emissionen so gering sind, dass bei den nächstgelegenen Nachbarn, welche sich in ca. 200 m Entfernung im Westen und 300 m Entfernung im Osten befinden, keinerlei gesundheitliche Auswirkungen zu erwarten sind. Aus medizinischer Sicht sind keine zusätzlichen Auflagen erforderlich.

Über Einwendungen war nicht abzusprechen, sodass aufgrund des vorliegenden Rechts- und Sachverhaltes spruchgemäß zu entscheiden war.

Hinweis:

Auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmer(Innen)Schutzgesetzes 1994, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001; der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 208/1983, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 237/1998; der Elektroschutzverordnung 1995, BGBl. Nr. 706/1995 sowie der Elektrotechnikverordnung 2002, BGBl. II Nr. 222/2002, wird hingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,00, für Beilagen zum Antrag von je € 3,60 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Kalt e.h.

Ergeht an:

1. die Fa. **DONAU CHEMIE AG.**, Chlorfabrik 1, 9371 Brückl;
2. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12, 9020 Klagenfurt;

Nachrichtlich an:

1. den Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütung und Feuerpolizei, Roseneggerstraße 20, 9024 Klagenfurt;
2. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 U + T, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt;
3. das Baubezirksamt im Hause;
4. das Gesundheitsamt im Hause;
5. die Marktgemeinde 9371 Brückl;
6. das Bezirksgendarmeriekommando St. Veit an der Glan, 9300 St. Veit an der Glan.